

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 10 b)
Vorlage Nr. 57/2019
Sitzung des Gemeinderats am 9. April 2019
-öffentlich-



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Karin Jaksch (nur vormittags)

Bürgermeisteramt
74361 Güglingen

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Karin.Jaksch

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E909

Unser Zeichen 11/902.41/Te

Datum 20. März 2019

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 19. Februar 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter wurden noch nicht festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit der Satzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Güglingen:

1. Die vorgelegte Planung weist im gesamten Finanzplanungszeitraum 2019 – 2022 hohe negative ordentliche Ergebnisse im Ergebnishaushalt aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die darin eingeflossenen Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung nur begrenzt belastbar sind und daher die hohen negativen ordentlichen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum weiter ansteigen können. Damit kommt zum Ausdruck, dass im kompletten Finanzplanungszeitraum die mit dem NKHR verfolgte Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs nicht erreicht werden kann. Die im Haushaltsplan 2019 aufgeführte Rücklage aus den ordentlichen Ergebnissen der Jahre 2017 und 2018 ist aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse dieser Jahre nicht aussagekräftig. Ein Teil des negativen ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2019 von rd. – 3,3 Mio. € ist auf die systembedingten Auswirkungen bei den FAG-

Lerchenstraße 40
Telefon 07131 994-0
Telefax 07131 994-190
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
Buslinien 10 + 11 Mönchseestraße
Stadtbahnlinie S4 Friedensplatz

Transferleistungen aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen aus dem Jahr 2017 zurückzuführen.

Für die Stadt Güglingen finden gegenwärtig noch die Übergangsbestimmungen nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (GBl. 2009 S. 185 ff) i. d. F. vom 11.04.2013 (GBl. 2013 S. 55) Anwendung.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum erreicht die Gemeinde den in § 80 Abs. 2 GemO festgeschriebenen Haushaltsausgleich nicht. Die Gemeinde hat durch strukturelle Maßnahmen ab dem Jahr 2020 den Haushaltsausgleich entsprechend § 80 Abs. 2 GemO sicherzustellen.

2. In den Jahren 2019 und 2022 sieht die Planung jeweils einen Zahlungsmittel-
fehlbetrag in Höhe von rd. – 1,8 Mio. € bzw. rd. – 0,8 Mio. € aus dem Ergebnishaushalt vor. Damit können die Tilgungsleistungen nicht aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftet werden. In den Jahren 2020 und 2021 kann ein Zahlungsmittelüberschuss erzielt werden, der jedoch aufgrund der steigenden Tilgungsleistungen nur einen bescheidenen Anteil für das sehr umfangreiche Investitionsprogramm leisten kann.

Der gesamte Finanzplanungszeitraum 2019 – 2022 sieht ein sehr umfangreiches Investitionsprogramm vor. Die Stadt plant zur Finanzierung der Investitionen neben dem vollständigen Einsatz der liquiden Mittel, Grundstückserlösen und Investitionszuweisungen auch einen hohen Kreditbedarf ein, der bis 2022 einen Schuldenanstieg auf rd. 13,1 Mio. € (rd. 2.000 €/EW) und damit weit über den Landesdurchschnitt pro Einwohner zur Folge hätte.

Bei vollständiger Realisierung der geplanten Kreditaufnahmen ist ab dem Jahr 2022 die Leistungsfähigkeit der Stadt Güglingen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund können die geplanten Kreditaufnahmen in dieser Höhe ab dem Jahr 2021 nicht von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die Stadt Güglingen hat den geplanten Schuldenanstieg deutlich zu begrenzen und die Realisierung der umfangreichen Investitionsmaßnahmen eng an den eigenen liquiden Mitteln zu orientieren.

3. Die im Haushaltsplan beigefügte Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität berücksichtigt nicht den in der Finanzplanung für 2022 entstehenden Zahlungsmittelfehlbetrag von rd. 0,8 Mio. €. Dieser Zahlungsmittelfehlbetrag führt zu einer negativen Liquidität und damit einer Unterschreitung der Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Die in § 89 GemO vorgeschriebene Liquiditätssicherung ist damit nicht gegeben.
4. Die Stadt Güglingen kann nach der vorliegenden Planung im Finanzplanungszeitraum keinen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO aufgrund der hohen negativen ordentlichen Ergebnisse erreichen. Außerdem ist nach der vorliegenden Planung im Jahr 2022 die Liquidität nach § 89 GemO i. V. m.

§ 22 Abs. 2 GemHVO nicht gesichert. Deshalb kann für die Haushaltssatzung im Jahr 2022 keine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit erteilt werden.

Dieser Erlass ist dem Gemeinderat bekannt zu geben (§ 43 Abs. 5 GemO). Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Piepenburg